

**Satzung**  
**der**  
**„Stiftung zur Förderung der Archäologie in Sachsen-Anhalt“**

---

Die Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH errichtet die unselbständige „Stiftung zur Förderung der Archäologie in Sachsen-Anhalt“ nach Maßgabe dieser Satzung. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Vermögenserträge und eventueller Zustiftungen wird der Sachsen Bank, unselbständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg, aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 2. Dezember 2008 zum Treuhandvertrag vom 11. Februar 2004 übertragen.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung ist eine unselbständige Verbrauchsstiftung. Sie führt den Namen „Stiftung zur Förderung der Archäologie in Sachsen-Anhalt“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz der Sachsen Bank, unselbständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg, in Leipzig oder am Sitz eines anderen Trägers.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist das Fördern von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Archäologie. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Durchführung archäologischer Studien und Ausgrabungen, der Erkundung und Bergung von archäologischen Denkmälern sowie deren konservatorische Sicherung und Dokumentation in Sachsen-Anhalt;
  - b) die Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Veranstaltungen (Fachtagungen, Symposien) zur Archäologie in Sachsen-Anhalt;
  - c) die Vergabe von Stipendien für archäologische Forschungen in Sachsen-Anhalt;
  - d) die Entwicklung von innovativen Forschungsmethoden auf dem Gebiet der Archäologie;
  - e) die Unterstützung bei der Publikation archäologischer Studien;
  - f) das Durchführen von Veranstaltungen und Vorhaben, die die Archäologie Sachsens-Anhalts der Öffentlichkeit vermitteln (z. B. Förderung von Berichten in sämtlichen Medien, Veranstaltungen zur Präsentation archäologischer Projekte);
  - g) die Mittelbeschaffung und Weitergabe im Sinne des § 58 Nr.1 AO.
  
- (2) Die Forschungsergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen. Dieses kann sowohl durch Publikationen als auch durch öffentliche Vorträge geschehen.
  
- (3) Hinsichtlich der Vergabe von Stipendien wird der Beirat in Abstimmung mit dem Finanzamt allgemeine Vergaberichtlinien aufstellen und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.
  
- (4) Die unselbständige Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie wird zu diesem Zweck schriftliche Verträge mit der/den Hilfspersonen abschließen.
  
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt hinsichtlich des Stiftungszweckes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit ist die Stiftung selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Barbetrag in Höhe von € 3.000.000,00 (in Worten: EURO Drei Millionen); im Übrigen aus den Vermögenserträgen und eventuellen Zustiftungen.
- (2) Über die Verwendung des Stiftungsvermögens, der Erträge und eventueller Zustiftungen entscheidet der Stiftungsbeirat entsprechend der in § 6 Abs. 3 der Satzung getroffenen Regelungen.
- (3) Die Stifterin (Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH) hat bei Auflösung der unselbständigen Stiftung keinen Anspruch auf Rückgewähr des überführten Vermögens.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Sinne des § 58 Nr.6 AO zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Zweckverwirklichung zur Verfügung stehen. Die Bildung einer Rücklage nach § 58 Nr. 12 AO kann vorgenommen werden.

## **§ 5**

### **Trägerin**

- (1) Trägerin der Stiftung ist die Sachsen Bank, unselbständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Leipzig.
- (2) Die Trägerin verwaltet das Vermögen der Stiftung nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsbeirats. Die Trägerin darf nur auf ausdrückliche Weisung des Stiftungsbeirats über das Vermögen der Stiftung, dessen Erträge sowie eventuelle Zustiftungen verfügen.
- (3) Sollte die Trägerin aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, das Stiftungsvermögen, dessen Erträge und eventuelle Zustiftungen nach Maßgabe des Stiftungsbeirats auftragsgemäß zu verwalten, so beschließt der Stiftungsbeirat über die Übertragung des dann noch vorhandenen Vermögens, dessen Erträge und eventueller Zustiftungen auf einen anderen Träger zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung, der bereit und in Lage ist, das Stiftungsvermögen, dessen Erträge und eventuelle Zustiftungen satzungsgemäß nach Maßgabe des Stiftungsbeirats zu verwalten.

## **§ 6**

### **Stiftungsbeirat**

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsbeirat, dem mindestens drei, höchstens fünf Persönlichkeiten angehören. Dem Stiftungsbeirat sollen ein Vertreter der Stifterin, der Landesarchäologe des Landes Sachsen-Anhalt und ein Angehöriger eines wirtschaftsprüfenden oder rechtsberatenden Berufes angehören. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsbeirats sollen über herausragende wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Archäologie verfügen. Der Stiftungsbeirat kann im Rahmen seiner Tätigkeit fachliche Berater hinzuziehen. Er kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und insbesondere einen wissenschaftlichen Ausschuss mit Beraterfunktion einrichten, dem auch fachliche Berater angehören können. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Stiftungsbeirat sich gibt.

- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirats werden mit Ausnahme des Vertreters der Stifterin und des Landesarchäologen des Landes Sachsen-Anhalt auf Vorschlag des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Landesmuseum für Vorgeschichte), bestellt. Die Stifterin kann dem Vorschlag nur aus wichtigem Grund widersprechen. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsbeirates, mit Ausnahme des Landesarchäologen und des Vertreters der Stifterin, erfolgt für die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. Der Landesarchäologe ist Mitglied des Stiftungsbeirats kraft Amtes und für die Dauer der Ausübung seines Amtes. Den Vertreter der Stifterin und dessen jeweilige Amtsdauer bestimmt die Stifterin. Der Landesarchäologe kann für sich und die Stifterin für ihren Vertreter im Stiftungsbeirat jeweils einen Vertreter bestellen. Die Stellvertreter können an allen Beiratssitzungen teilnehmen und sind im Falle der Verhinderung des ordentlichen Beiratsmitglieds stimmberechtigt. Alle anderen Mitglieder des Stiftungsbeirats sind nur persönlich stimmberechtigt. Die Bestellung neuer Mitglieder sowie die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsbeirats erfolgt durch Beschlussfassung gemäß § 6 Abs.4 der Satzung. Die Abberufung kann während der Amtszeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Der Stiftungsbeirat entscheidet darüber, welche Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß § 2 der Satzung ergriffen werden sollen. Er beschließt insbesondere über die Art und Weise der Ausführung der geplanten Projekte und zu ergreifenden Maßnahmen sowie über die Übertragung des Stiftungsvermögens, der Erträge und eventueller Zustiftungen auf einen anderen Träger gemäß § 5 Abs.3 der Satzung. Der Stiftungsbeirat weist die Trägerin an, die Beschlüsse des Beirats auszuüben. Auf Weisung des Stiftungsbeirats hat die Trägerin insbesondere die zur Ausführung der Beschlüsse benötigten Mittel auszuzahlen.
- (4) Der Stiftungsbeirat entscheidet durch Beschluss. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimmen des Vertreters der Stifterin oder des Landesarchäologen des Landes Sachsen-Anhalt. Beschlüsse des Stiftungsbeirats können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden,

wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirats diesem Verfahren zustimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich der Trägerin zuzuleiten. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Erstattung ihnen entstandener Auslagen und Aufwendungen entscheidet der Stiftungsbeirat.

## **§ 7**

### **Auflösung und Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.